Feuerwehr Flumenthal-Hubersdorf

Feuerwehrreglement

Die massgebenden Bestimmungen über das Feuerwehrwesen finden sich wie folgt:

§§ 69 ff. und §§ 98 Absatz 2 und 99 Absätze 3 bis 5 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, den Brandschutz und die Elementarschadenprävention, die Feuerwehr und den Elementarschadenfonds vom 20. März 2024 (Gebäudeversicherungsgesetz, GVG; BGS 618.111)

§§ 37 ff. und 74 f. der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Gebäudeversicherung, den Brandschutz und die Elementarschadenprävention, die Feuerwehr und den Elementarschadenfonds vom 27. Januar 2025 (Gebäudeversicherungsverordnung, GVV; BGS 618.112)

Reglement betreffend Feuerwehren und Löschwasserversorgung vom 4. Juli 2025 (Feuerwehrwesen-Reglement; BGS 618.517)

I. Auftrag und Organisation der Feuerwehr 3
II. Dienst- und Ersatzabgabepflicht 6
III. Ausbildung 8
IV. Alarmwesen 8
V. Rapport- und Rechnungswesen 9
VI. Material, Bekleidung und Ausrüstung 9
VII. Einsatzdienst 9
VIII. *Versicherungswesen* 11
IX. *Amtszwang* 11
X. Strafbestimmungen 11
XI. Rechtsschutz 12
XII. Schlussbestimmungen 12
XIII. Anhänge 14

I. Auftrag und Organisation der Feuerwehr

1 Auftrag

1.1 Aufgaben GVG § 69

Die Feuerwehr ist für die Intervention bei Bränden, Elementarereignissen, Einstürzen, Unfällen oder ABC-Ereignissen zum Schutz von Menschen, Tieren, Umwelt und Sachwerten zuständig.

Der Feuerwehr obliegt die Aufgabe des unverzüglichen, befristeten Einsatzes in Kooperation mit Polizei, Sanität und Dritten.

Die Mitwirkung der Feuerwehren in der akuten Gefahrenabwehr aufgrund anderer kantonaler oder kommunaler Erlasse bleibt vorbehalten.

1.2 Nachbarhilfe GVG § 77

Jede Feuerwehr ist zur Hilfeleistung ausserhalb der Gemeinde oder des Betriebs verpflichtet.

Die Feuerwehr kann gemeinsame Einsatzgruppen mit Nachbarsfeuerwehren betreiben zur Bewältigung von Aufgaben gemäss GVG *§ 69* im eigenen Einsatzgebiet und im Einsatzgebiet der Nachbarsfeuerwehren.

1.3 Serviceleistungen

Bei besonderen Anlässen können einzelne Abteilungen zu speziellen Diensten, wie Bewachungs- und Ordnungsdienst, auf Kosten des oder der Veranstaltenden eingesetzt werden.

Die Vertragsgemeinden können der Feuerwehr zusätzliche Aufgaben wie z.B. Verkehrsregelungen an Anlässen übertragen.

1.4 Aufsicht GVG § 70 und Anhang Feuerwehrwesen-Reglement

Die jeweiligen Gemeinderäte der Einwohnergemeinde Flumenthal und Gemeinde Hubersdorf (Vertragsgemeinden) sind zusammen das oberste Organ der Feuerwehr.

Dem obersten Feuerwehrorgan obliegt die unmittelbare Aufsicht über die Feuerwehr.

Es hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

a) Genehmigung des jährlichen Feuerwehr-Budgets gemäss Kompetenzen der entprechenden Gemeindeordnungen;

b) Genehmigung der jährlichen Feuewehr-Rechnung gemäss Kompetenzen der entsprechenden Ge-meindeordnungen;

c) Genehmigung einer langfristigen Finanzplanung gemäss Kompetenzen der entprechenden Gemeindeordnungen;

d) Festsetzung der Dienst- und Gehaltsordnung inkl.Sold und Entschädigungen;

e) Genehmigung nicht budgetierte Materialbeschaffungen, Reparaturen und Revisionen gemäss Kompetenzen der entsprechenden Gemeindeordnungen;

f) Wahl und Beförderung von Offizieren und Offizierinnen und höheren Offiziersrängen;

g) Zustimmung zur Anmeldung an amtliche Offiziers-Ausbildungskurse.

2 Organisation GVG § 70f. und Anhang Feuerwehrwesen-Reglement

2.1 Feuerwehrstab

Der Feuerwehrstab setzt sich mindestens zusammen aus:

a) dem Feuerwehrkommandanten als Präsident oder der Feuerwehrkommandantin als Präsidentin;

b) dessen bzw. deren Stellvertretung;

c) der Funktionsträger/innen Ausbildungschef/in, Materialchef/in, Chef/in Einsatzgruppen und Chef/in Spezialdienste;

d) Offizieren und Offizierinnen ohne Funktion;

e) dem Feuerwehradministrator/der Feuerwehradministratorin als Aktuar/in ohne Stimmrecht

f) 1 Vertreter / Vertreterin des Gemeinderates der Einwohnergemeinde Flumenthal

g) 1 Vertreter / Vertreterin des Gemeinderates der Gemeinde Hubersdorf

Der Feuerwehrstab kann nach Bedarf um zusätzliche Funktionäre und Funktionärinnen ohne Stimmrecht erweitert werden.

Der Feuerwehrstab versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten oder der Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern.

Der Feuerwehrstab ist zuständig für die Organisation und Überwachung des gesamten technischen und administrativen Dienstbetriebs.

Er hat namentlich folgende Aufgaben:

a) Rekrutierung und Einteilung der Mannschaft;

b) Entlassung aus der persönlichen Dienstleistung;

c) Kontrollführung über den Bestand;

d) Erlass von generellen Weisungen für die Leistung des technischen, und administrativen Dienstbetriebs;

e) Aufsicht über die Dienstbereitschaft, die Wasserbezugsorte, den Zustand der persönlichen Ausrüstung, der Gerätschaften und Magazine;

f) Kostencontrolling und Freigabe von Rechnungen gemäss Unterschriftenverzeichnis der Feuerwehr auf Basis des bewilligten Budgets der jeweils laufenden Rechnung und der laufenden Investitionsrechnung;

g) Erstellung des jährlichen Feuerwehr-Budgets und der langfristigen Finanzplanung

h) Aufstellung des jährlichen Übungsprogramms;

i) Anmeldung zu den amtlichen Kursen bis auf Stufe Unteroffizier oder Unteroffizierin;

j) Ernennung und Beförderung bis zu Unteroffizieren oder Unteroffizierinnen;

k) Antragstellung für Ordnungsbussen an den Friedensrichter oder die Friedensrichterin;

l) Antragstellung an den Gemeinderat in den Angelegenheiten, die in dessen Zuständigkeit fallen.

2.2 Feuerwehrkommandant oder Feuerwehrkommandantin

Dem Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin ist die gesamte Feuerwehr unterstellt.

Er oder sie

a) führt die Feuerwehr nach den Reglementen der Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS) und den Kommandoakten der SGV (Solothurnische Gebäudeverischerung);

b) führt die Aufsicht über die personelle und materielle Einsatzbereitschaft und ist für deren ständige Aufrechterhaltung verantwortlich;

c) erfüllt alle weiteren, im Reglement genannten Aufgaben.

Bei Verhinderung des Kommandanten oder der Kommandantin übernimmt der Stellvertreter oder die Stellvertreterin dessen bzw. deren Funktion.

Der Kommandant oder die Kommandantin und dessen oder deren Stellvertretung bilden zusammen das Feuerwehrkommando.

2.3 Chargierte

Die Funktion eines Kommandanten oder einer Kommandantin, von Offizieren oder Offizierinnen sowie der übrigen Chargierten kann nur von Personen ausgeübt werden, welche die erforderlichen amtlichen Kurse mit Erfolg absolviert haben. Die Pflichtenhefte im Anhang regeln deren Pflichten und Kompetenzen.

2.4 Vollzug

Die Feuerwehr ist gemäss den Kommandoakten der Solothurnischen Gebäudeversicherung zu organisieren.

2.5 Jugendfeuerwehr

Die Feuerwehr unterhält nach Möglichkeit eine Jugendfeuerwehr. Diese ist dem Feuerwehrkommando direkt unterstellt. Die Organisation ist Sache des Feuerwehrkommandos. Dabei sind die Richtlinien für die Jugendfeuerwehr im Kanton Solothurn einzuhalten. Der Feuerwehrstab erstellt bis Ende Dezember das Aktivitätenprogramm für das folgende Jahr. Dieses ist allen interessierten Stellen bekanntzugeben. Es gilt für alle Angehörigen der Jugendfeuerwehr als Dienstbefehl. Die Finanzierung der Jugendfeuerwehr erfolgt über das ordentliche Budget der Feuerwehr. Von den Angehörigen der Jugendfeuerwehr kann ein Jahresbeitrag verlangt werden. Über die Beitragshöhe entscheidet der Feuerwehrstab.

Die Jugendfeuerwehr kann sowohl als Untergruppe der Ortsfeuerwehr als auch im Verbund mit anderen Feuerwehren betrieben werden.

2.6 Unterhalt der Löschwasserversorgung

Der Gemeinderat der jeweiligen Gemeinde setzt eine Dienststelle ein, die für den guten Unterhalt der Hydranten- und Reservoiranlagen und der weiteren Wasserbezugsorte gemäss den Bestimmungen der Solothurnischen Gebäu-deversicherung sorgt.

II. Dienst- und Ersatzabgabepflicht

1 Beginn und Dauer GVG § 80

1.1 Beginn

Alle Personen sind in der Wohnsitzgemeinde feuerwehrdienstpflichtig ab dem Kalenderjahr, in dem sie 21 Jahre alt werden.

1.2 Dauer

Die Dienstpflicht dauert bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die dienstpflichtige Person 45 Jahre alt wird.

Wo die Verhältnisse es erfordern, kann der Regierungsrat auf Antrag oder nach Anhörung der Einwohnergemeinde die Dienstpflicht auf jüngere oder ältere Personen erstrecken oder auf 25 Jahre erfüllten Aktivdienst beschränken.

1.3 Freiwilliger Feuerwehrdienst GVG § 81

Der Feuerwehrstab kann Angehörige der Feuerwehr, die das Ende der Dienstpflicht erreicht haben, im Dienst belassen oder nicht dienstpflichtige Personen in den Dienst aufnehmen.

Freiwilliger Feuerwehrdienst ab dem 18. Altersjahr wird an die Dienstjahre angerechnet.

2 Erfüllung der Dienstpflicht GVG § 82

Die Dienstpflicht wird erfüllt durch:

a) aktiven Feuerwehrdienst in einer nach dem Gesetz anerkannten Feuerwehr;

b) Bezahlung einer Ersatzabgabe für den nicht geleisteten Dienst.

3 Befreiung von der Dienstpflicht

3.1 von Gesetzes wegen GVG § 83

Vom aktiven Feuerwehrdienst und von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

a) Schwangere;

b) diejenige Person, die mindestens ein im eigenen Haushalt lebendes Kind bis zum vollendeten 15. Altersjahr allein oder vorwiegend betreut;

c) Personen, die eine Invalidenversicherung und Hilflosenentschädigung der Eidgenössischen Invalidenversicherung beziehen;

d) diejenige Person, die eine im eigenen Haushalt lebende Person nach Buchstabe c dauernd betreuen muss.

3.2 durch Beschluss des Regierungsrates GVV § 44

Von der Dienst- und Ersatzabgabepflicht sind die folgenden amtlichen Funktionsträger und Funktionsträgerinnen des Kantons Solothurn befreit:

a) die Staatsanwälte und Staatsanwältinnen;

b) die Präsidenten und Präsidentinnen der Einwohnergemeinden;

c) Angehörige des kantonalen oder eines städtischen Polizeikorps;

d) der Feuerwehrinspektor oder die Feuerwehrinspektorin.

3.3 Weitere GVG § 83

Die Einwohnergemeinden können in ihrem Feuerwehrreglement weitere Personen von der Leistung des Feuerwehrdienstes, hingegen nicht von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreien.

4 Rekrutierung

Den einsatzfähigen Personalbestand und die Nachwuchsplanung auf allen Funktionsstufen stellt der Feuerwehrstab sicher.

Aushebung
Die Aushebung wird durch das Feuerwehrkommando angesetzt. Die Dienstpflichtigen werden 14 Tage vorher persönlich oder durch amtliche Publikation aufgeboten.

Entlassung
Gesuche um vorzeitige Entlassung oder Umteilung sind bis spätestens am 31. Oktober des laufenden Jahres dem Feuerwehrstab einzureichen.

5 Ersatzabgabe GVG § 88

Dienstpflichtige, die keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten, haben eine von der jeweiligen Einwohnergemeinde festzusetzende Ersatzabgabe zu bezahlen. Diese beträgt jährlich einen Prozentsatz der rechtskräftig eingeschätzten ganzen Staatssteuer. Gesondert veranlagte Staatssteuern sind dabei nicht zu berück-sichtigen.

Die Ersatzabgabe ist in jener Einwohnergemeinde geschuldet, in der die abgabepflichtige Person am 31. Dezember ihren Wohnsitz hat. Sie beträgt im Minimum 40 Franken, im Maximum 800 Franken. Die SGV kann in einem Reglement das Minimum und das Maximum dem Stande der Teuerung gemäss Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) anpassen.
Ein ganzer oder teilweiser Erlass der Staatssteuer hat eine entsprechende Reduktion der Ersatzabgabe zur Folge.

Wer im Verlaufe eines Jahres von der Dienstpflicht befreit wird, hat die Ersatzabgabe für das ganze Jahr zu bezahlen.

6 Befreiung von der Ersatzabgabe GVG § 89

Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Partner oder einer Partnerin, der oder die aktiv Feuerwehr-dienst leistet, in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben, sind von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreit.

Partnerinnen und Partner, die in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben und keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten, schulden zusammen unter solidarischer Haftung eine Ersatzabgabe. Wenn beide einen eigenen Wohnsitz haben, schulden sie an ihrem Wohnsitz je eine halbe Ersatzab-gabe.

Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Partner oder einer Partnerin, die oder der nicht mehr dienst-pflichtig oder nach § 83 Absatz 1 oder 2 des GVG von der Dienstpflicht befreit ist, in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben, bezahlen eine halbe Ersatzabgabe.

Die Befreiung von der persönlichen Dienstpflicht und von der Bezahlung der Ersatzabgabe ist durch den Berechtigten oder die Berechtigte nachzuweisen

III. Ausbildung

1 Übungsprogramm Feuerwehrwesen-Reglement

Die Ausbildung der Feuerwehr ist Sache des Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin.
Der Feuerwehrstab erstellt bis Ende November das Übungsprogramm des kommenden Jahres. Dieses hat den minimalen Anforderungen in den Kommandoakten zu entsprechen und ist allen interessierten Stellen bekanntzugeben. Es gilt für die gesamte Mannschaft als Dienstbefehl.

Die Einberufung zu Spezialübungen für Kader und einzelne Abteilungen liegt in der Kompetenz des Feuerwehrkommandos.

2 Amtliche Kurse *(Feuerwehrwesen-Reglement)*

Die amtlichen Ausbildungskurse der Solothurnischen Gebäudeversicherung sind im Rahmen der Erfordernisse zu beschicken.

3 Aufgebote *(Feuerwehrwesen-Reglement)*

Die Aufgebote können persönlich oder durch Publikationen im amtlichen Anzeiger erfolgen. Aufgebote für im Programm nicht aufgeführte Übungen sowie Verschiebungen müssen den aufgebotenen Personen wenigstens fünf Tage vor dem angesetzten Termin zugehen.

4 Inanspruchnahme von Sachen GVG § 91

Die Feuerwehr kann sowohl im Ernstfall als auch zu Übungszwecken Liegenschaften, Gebäude, Fahrzeuge und andere Sachen Dritter benützen.

Die Eigentümerschaft der beanspruchten Sachen ist im Übungsfall vorgängig und im Ernstfall so rasch wie möglich vom Feuerwehrkommando zu orientieren.

Auf schutzwürdige Interessen der Betroffenen ist Rücksicht zu nehmen. Die Halter und Halterinnen von Fahrzeugen sind angemessen zu entschädigen.

IV. Alarmwesen

1 Alarmpflicht GVG § 90

Alle Personen sind verpflichtet, Brandausbrüche und schadenstiftende Elementarereignisse sowie Wahrnehmungen, die auf solche Ereignisse deuten, der Alarmzentrale der Kantonspolizei unverzüglich zu melden und Betroffene zu alarmieren.

2 *Alarmorganisation*

Die Feuerwehren haben ihre Alarmorganisation gemäss den Weisungen in den Kommandoakten zu organisieren.

3 Alarmierung Polizei Kanton Solothurn und Feuerwehrinspektorat

Bei namhaften Ereignissen sind das Feuerwehrinspektorat und die zuständige Gemeindebehörde zu orientieren.

V. Rapport- und Rechnungswesen

1 Rapporte *(Feuerwehrwesen-Reglement)*

Über jeden Einsatz und die getroffenen Anordnungen hat der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin bzw. der Einsatzleiter oder die Einsatzleiterin dem Feuerwehrinspektorat einen schriftlichen Rapport einzureichen.

2 Rechnungswesen *(Feuerwehrwesen-Reglement)*

Das Rechnungswesen wird durch die Gemeindeverwaltung der Leitgemeinde besorgt. Die Einnahmen und Ausgaben der Feuerwehr sind in der Gemeinderechnung besonders auszuweisen.

3 Jahresbericht

Der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin hat auf Jahresende den Gemeinderäten den Jahresbericht einzureichen.

4 Sold und Entschädigungen

Der Sold für die Dienstleitungen der Feuerwehr wird durch die Gemeinderäte auf Antrag des Feuerwehrstabs festgesetzt. Die Basis der Entlöhnung bietet die Dienst- und Gehaltsordnung der Feuerwehr Flumenthal-Hubersdorf, welche im Anhang aufgeführt wird.

Für die ausserdienstlichen Leistungen wird den hauptsächlichen Funktionären und Funktionärinnen eine von den Gemeinderäten festzusetzende Entschädigung ausgerichtet.

VI. Material, Bekleidung und Ausrüstung

1 Gerätemagazine *(Feuerwehrwesen-Reglement)*

Sämtliches Material ist in zweckdienlichen Räumen aufzubewahren.

Alle Gerätschaften sind stets einsatzbereit zu halten.

Feuerwehrfremde Gegenstände dürfen nicht in den der Feuerwehr zur Verfügung stehenden Räumen untergebracht werden.

2 Persönliche Ausrüstung *(Feuerwehrwesen-Reglement)*

Die ganze Feuerwehrmannschaft ist nach den Vorschriften der FKS auszurüsten.

Der Gebrauch von Ausrüstungsgegenständen für andere als zu Feuerwehrzwecken ist verboten.

VII. Einsatzdienst

1 Aufgabe der Einsatzleitung GVV § 43

Der Einsatzleiter oder die Einsatzleiterin hat die zum Schutze von Lebewesen, Eigentum sowie zur Bewältigung des Ereignisses geeigneten Massnahmen zu treffen und darauf zu achten, dass unnötige Beschädigungen vermieden werden.

2 Sicherungsarbeiten *(Feuerwehrwesen-Reglement)*

Bevor die Feuerwehr den Schadenplatz verlässt, sind die Sicherungsarbeiten soweit durchzuführen, dass jede Gefahr für Drittpersonen wie Einsturz von Mauern, Kaminen, Herunterfallen von Ziegeln, Balken, elektrischen Leitungsdrähten usw. möglichst ausgeschlossen ist.

3 Brandwache *(Feuerwehrwesen-Reglement)*

Beim Rückzug der Feuerwehr ist eine Brandwache aufzustellen, sofern ein erneuter Brandausbruch nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

4 Erstellen der Einsatzbereitschaft *(Feuerwehrwesen-Reglement)*

Nach dem Einrücken ist unverzüglich die Einsatzbereitschaft des gesamten Materials und aller Gerätschaften zu erstellen.

5 Absperrung des Schadenplatzes GVV § 46f.

Der Schadenplatz ist im Interesse des ungestörten Einsatzes gegen das Zudrängen des Publikums abzusperren.

Die Feuerwehr hat nötigenfalls den Verkehr im Interesse des Einsatzes und der Sicherheit der Verkehrsteilnehmenden zu beschränken oder örtlich umzuleiten.

Für Privatpersonen ist das Betreten des Schadenplatzes verboten. Funktionären und Funktionärinnen der SGV, der Polizei und allfälligen anderen Behörden ist der Zutritt unter Einhaltung der nötigen Sicherheitsvorschriften zu ermöglichen.

Der Hauseigentümerschaft und Privatpersonen ist es untersagt, nach beendetem Einsatz am Ereignisort irgendwelche Änderungen vorzunehmen, bevor die Untersuchung der Schadenursache und Abschätzung des Schadens stattgefunden haben.

6 Amtliche Verfügung GVV § 46

Nichtbefolgung der Weisungen und Anordnungen der Feuerwehrorgane sind gemäss den Strafbestimmungen des Feuerwehrreglements dem Friedensrichter oder der Friedensrichterin anzuzeigen.

7 Entlassung auswärtiger Feuerwehren

Die Hilfeleistung einer auswärtigen Feuerwehr darf nur solange in Anspruch genommen werden, als es die Situation verlangt. Die Entlassung erfolgt durch den Einsatzleiter oder die Einsatzleiterin.

8 Verpflegung

Wenn der Einsatz der Feuerwehr über drei Stunden oder über die normale Verpflegungszeit hinaus dauert sowie bei schweren Einsätzen und bei witterungsbedingten Einflüssen, wird der Mannschaft eine Verpflegung abgegeben. Die erforderlichen Anordnungen erfolgen durch den Einsatzleiter oder die Einsatzleiterin. Nötigenfalls erlässt der Feuerwehrstab die notwendigen Weisungen.

9 Befreiung vom Dienst GVV § 45

Durch das Einsatzereignis unmittelbar bedrohte oder betroffene Angehörige der Feuerwehr sind vom Dienst befreit.

10 Ersatzpflicht für Einsatzkosten GVG § 92

Wer den Einsatz der Feuerwehr durch eine vorsätzliche oder grobfahrlässige Handlung oder Unterlassung nötig macht oder veranlasst, ist den Einwohnergemeinden für alle Kosten des Einsatzes ersatzpflichtig.

Grundlage für die Verrechnung von Einsatzkosten bilden die Verrechnungsgrundlagen inkl. Gebührentarif der Feuerwehr Flumenthal-Hubersdorf, welche separat im Anhang geführt werden.

VIII. *Versicherungswesen*

1 Unfallversicherung GVG § 87

Die Einwohnergemeinden stellen sicher, dass die Angehörigen ihrer Feuerwehr sowie Personen, die im Rahmen eines Einsatzes Hilfe leisten oder für Übungen beigezogen werden, angemessen gegen Unfall versichert sind.

2 Subsidiäre Versicherungslösung

Die Angehörigen der Feuerwehr sind über die Versicherungslösung der FKS subsidiär versichert.

IX. *Amtszwang*

1 Pflichten der Feuerwehrleute

Die Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet, den ihnen aufgetragenen Dienst zu übernehmen sowie die vorgeschriebenen Übungen und Kurse zu besuchen.

2 Bekleidung eines Grades GVG § 84

Dienstpflichtige können zur Bekleidung eines Grades und zur Leistung des damit verbundenen Dienstes für die Dauer von 10 Jahren verpflichtet werden. Bei ungerechtfertigter vorzeitiger Demission können die von der SGV und der Einwohnergemeinde aufgewendeten Kursgelder und andere Kosten unter Berücksichtigung bereits geleisteter Dienste zurückgefordert werden.

X. Strafbestimmungen

1 Bussen

Wer gegen das Feuerwehrreglement verstösst, insbesondere wer

- Aufgebote aller Art unentschuldigt nicht oder verspätet Folge leistet,
- Weisungen der Vorgesetzten oder Anordnungen der zuständigen Feuerwehrorgane nicht befolgt,
- gegen die Disziplin verstösst,

wird auf Antrag des Feuerwehrstabs mit Busse in friedensrichterlicher Kompetenz bestraft.
Zivilpersonen, die Weisungen oder Anordnungen der Feuerwehrorgane nicht befolgen, werden auf Antrag des Feuerwehrstabs mit Busse in friedensrichterlicher Kompetenz bestraft.

Die Bussengelder werden in der Feuerwehrrechnung als Einnahmen verbucht.

Der Bussenkatalog der friedenrichterlichen Strafkompetenz ist im Anhang geregelt.

2 Ermahnung

In Bagatellfällen kann der Feuerwehrstab auf einen Strafantrag verzichten und eine Ermahnung aussprechen.

3 Entschuldigungen

Als Entschuldigung gelten:

- Krankheit und Unfall des oder der Dienstleistenden sowie schwere Krankheit, Unfall oder Todesfall in der Familie. Der Feuerwehrstab kann zur Begründung der Absenz ein ärztliches Zeugnis oder eine vertrauensärztliche Untersuchung verlangen;
- Abwesenheit im Militärdienst;
- Mehrtägige Ortsabwesenheit.

Arbeit gilt nicht als Entschuldigungsgrund. Über Ausnahmefälle entscheidet der Feuerwehrstab.

Entschuldigungen sind dem Kommandanten oder der Kommandantin schriftlich oder per Feuwehrwersoftwareeinzureichen; bei voraussehbaren Ereignissen bis drei Tage vor dem Anlass, bei nicht voraussehbaren Ereignissen bis drei Tage nach dem betreffenden Dienst.

XI. Rechtsschutz

1 Beschwerde

Gegen Entscheide des Feuerwehrstabs kann der oder die Betroffene an die zuständige Einwohnergemeinde (Vertragsgemeinde) und gegen solche der zuständigen Einwohnergemeinde (Vertragsgemeinde) beim Volkswirtschaftsdepartement Beschwerde führen.

Die Beschwerden sind innert 10 Tagen seit Zustellung des Entscheides schriftlich und begründet einzureichen.

2 Rekurs gegen Ersatzabgabe

Gegen Entscheide der Gemeinde über die Feuerwehrersatzabgabe kann von Betroffenen innert 30 Tagen an das Kantonale Steuergericht Rekurs erhoben werden.

XII. Schlussbestimmungen

1 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement am xx.yy.zzzz in Kraft.

Es ersetzt das bisherige Feuerwehrreglement vom xx.yy.zzzz.

2 Abgabe des Reglements

Ein Exemplar dieses Reglements ist jedem und jeder persönlich Dienstleistenden und auf Verlangen den ersatzabgabepflichtigen Frauen und Männern auszuhändigen.

Von der Gemeindeversammlung Flumenthal genehmigt am.....

Ort und Datum:

Im Namen der Einwohnergemeinden

Der/Die Gemeindepräsident/in: Der/Die Gemeindeschreiber/in:

Von der Gemeindeversammlung Hubersdorf genehmigt am…….

Ort und Datum: ……

Der/Die Gemeindepräsident/in: Der/Die Gemeindeschreiber/in:

Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn genehmigt:

…… Stand 20. September 2016

Anhang 1 – Reglement über Dienstleistung Verkehrsregelung der Feuerwehr Flumenthal-Hubersdorf

1. Absicht

Mit dem vorliegenden Reglement sollen die Grundlagen für Verkehrsregelungen, welche die Feuerwehr als Dienstleistung im Auftrag der Vertragsgemeinden erbringt, einheitlich definiert und geregelt werden. Zusätzlich soll die Kostenfolge geregelt werden.

2. Auftrag der Feuerwehr

Die Feuerwehr erbringt Hilfeleistungen und Dienstleistungen gemäss Feuerwehrreglement der Feuerwehr Flumenthal-Hubersdorf.

Folgende Aufgaben umfassen diese Dienstleistungen in Bezug auf Verkehrsdienst:

- Erstellung resp. Mitarbeit von Parkkonzepten für Anlässe
- Parkeinweisung während Anlass
- Verkehrsregelung (Signalisation, Erstellung von Umleitungen, usw.)

Werden bei Anlässen mehr Parkplätze benötigt als Möglichkeiten vorhanden sind, ist es die Aufgabe des Auftraggebers zusätzliche, geeignete Parkmöglichkeiten zu organisieren (z.B. Feld usw.)

3. Auftraggeber

Folgende Personenkreise sind für die Erteilung von Aufträgen in Bezug auf Verkehrsregelungsdienstleistungen definiert:

Personenkreis I

- Privat- oder juristische Personen wohnhaft in den Vertragsgemeinden
- Vereine und Organisationen domiziliert in den Vertragsgemeinden
- Einwohnergemeinden Flumenthal und Hubersdorf

Personenkreis II

- Privat- oder juristische Personen wohnhaft ausser der Vertragsgemeinden
- Vereine und Organisationen domiziliert ausserhalb der Vertragsgemeinden
- Alle restlichen Auftraggeber

Der Auftraggeber ist jeweils verantwortlich für die Einhaltung sämtlicher Gesetze und Richtlinien.

4. Anmeldung eines Anlasses

Bezüglich Anmeldungen eines Anlasses, wo eine Dienstleistung der Feuerwehr zu erfolgen hat, werden folgende Standards definiert:

- Die Anmeldung eines Anlasses hat so früh als möglich, jedoch mindestens 1 Monat vor dem Anlass zu erfolgen, damit die Verkehrsdienstleistung garantiert werden kann.
- Anmeldungen eines Anlasses, welche weniger als 1 Monat im Voraus erfolgen, können verrechnet oder abgelehnt werden.

- Die Anmeldung hat schriftlich mit dem entsprechenden Formular an das Feuerwehrkommando Feuerwehr Flumenthal-Hubersdorf zu erfolgen.

5. Regelung der Kostenfolge:

- Die Kosten für die Verkehrsdienstleistungen werden anhand der gültigen Verrechnungsgrundlagen der Feuerwehr Flumenthal-Hubersdorf und der gültigen DGO (Dienst- und Gehaltordnung) nach Aufwand und benötigtem Material berechnet.

- Anlässe, welche durch Personenkreis I angemeldet werden, werden wie folgt verrechnet:

Anmeldung vor Anlass	Kostenfolge für Veranstalter
≥ 1 Monat	kostenlos
1 Monat bis 14 Tage	50 % der angefallenen Kosten
< 14 Tage	100 % der angefallenen Kosten

- Anlässe, welche durch Personenkreis II angemeldet werden, werden zu 100 % verrechnet.

6. Material

Beschädigtes oder verlorenes Material, welches von der Feuerwehr an Anlässen benötigt wird, wird dem Veranstalter verrechnet.

7. Kompetenzen / Rechtsmittelbelehrung

- Das Feuerwehrkommando der Feuerwehr Flumenthal-Hubersdorf wird bevollmächtigt das vorliegende Reglement durchzusetzen und bei zu später Anmeldung zu entscheiden, ob ein Auftrag abgelehnt wird oder nicht.

- Das Feuerwehrkommando der Feuerwehr Flumenthal-Hubersdorf wird bevollmächtigt, bei Anmeldungen Personenkreis I < 1 Monat vor Anlass selbständig über die Erhebung von Gebühren zu entscheiden.

- In Beschwerdefällen in Bezug auf die Dienstleistung der Verkehrsregelung entscheidet im Streitfall der Feuerwehrstab der Feuerwehr Flumenthal-Hubersdorf.
 Die Beschwerde ist innerhalb von 10 Tagen ab Eröffnung des Entscheids des Feuerwehrkommandos, schriftlich und begründet an den Feuerwehrstab der Feuerwehr Flumenthal-Hubersdorf zu stellen.

8. Inkraftsetzung

Dieses Reglement gilt ab 1. Januar 2027 und ersetzt sämtliche frühere erlassene Reglemente. Das Reglemente wurde wie folgt genehmigt:

Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Flumenthal am ….
Gemeindeversammlung der Gemeinde Hubersdorf am ….

Feuerwehrstab der Feuerwehr Flumenthal-Hubersdorf

Samuel Meier — Präsident Feuerwehrstab
Stephanie Wyss — Aktuarin Feuerwehrstab

Anhang 2 – Pflichtenhefte der Feuerwehr Flumenthal-Huberdorf

Pflichtenheft vom:

Feuerwehrkommandant/in	Absatz 1
Kommandant/in-Stellvertreter/in	Absatz 2
Atemschutzchef/in	Absatz 3
Feuerwehroffizier/in	Absatz 4
Feuerwehradministrator/in	Absatz 5
Materialchef/in	Absatz 6
Ausbildungs-Chef/in	Absatz 7
Atemschutzgerätewart/in	Absatz 8
Materialwart/in	Absatz 9
Fahrzeugwart/in	Absatz 10
Chef/in der Verkehrsabteilung	Absatz 11

Gültig ab 01.01.2027

Genehmigt von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Flumenthal am ….
Genehmigt von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Hubersdorf am ….

1 Pflichtenheft für den Feuerwehrkommandant / die Feuerwehrkommandantin

Unterstellung
Der Kommandant / Die Kommandantin untersteht den Gemeinderäten der Vertragsgemeinden

Auftrag
Führung einer effizienten und jederzeit einsatzbereiten Feuerwehr nach den Weisungen der SGV und den Vorgaben der Gemeinde

Pflichten
- Operative Führung der Feuerwehr
- Besorgung des Rechnungswesens, Buchhaltung zusammen mit der Finanzverwaltung der Leitgemeinde
- Vollzug der im Gesetz, in der Gebäudeversicherungsverordnung, den Kommandoakten, den Leistungsvereinbarungen und dem örtlichen Feuerwehrreglement enthaltenen Weisungen
- Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr
- Sicherstellung der Personalplanung, insbesondere der Kaderplanung sowie der Aus- und Weiterbildung des Kaders
- Besuch der notwendigen Kurse und Rapporte
- Erstellung des jährlichen Ausbildungsprogramms
- Sicherstellung der Einsatzplanung
- Sicherstellung des internen und externen Informationsflusses
- Erstellung des Mehrjahresfinanzplans und des jährlichen Budgetantrags
- Sicherstellung der Materialbeschaffung im Rahmen des Budgets
- Vorbereitung und Leitung der Stabssitzungen und Rapporte
- Mithilfe bei Abnahmen von Präventivmassnahmen durch die SGV
- Erstellen von Berichten über Einsätze an den Gemeinderat, die Betriebsdirektion und die SGV
- Vertretung der Feuerwehr nach aussen
- Studium der einschlägigen Fachliteratur
- Präsident des Feuerwehrstabes

Kompetenzen
- Leitung und Überwachung der Ausbildung der ganzen Feuerwehr
- Erstellung von Weisungen und Aufträgen für den Dienstbetrieb und die Einsatzbereitschaft
- Leitung und Überwachung des technischen und administrativen Betriebs
- Anordnung von Spezialübungen, soweit diese für die Erhaltung der Einsatzbereitschaft erforderlich sind
- Anordnung aller notwendigen Massnahmen bei Hilfeleistungen der Feuerwehr jeder Art
- Antragstellung für die Ernennung und Beförderung von Chargierten an den Feuerwehrstab

Zur Ausübung dieser Funktion müssen die entsprechenden Qualifikationen gemäss Kommandoakten erfüllt sein.

2 Pflichtenheft für den Kommandant/in-Stellvertreter/in

Unterstellung
Feuerwehrkommandant / Feuerkommandantin

Auftrag
Unterstützung des Feuerwehrkommandanten / der Feuerwehrkommandantin in allen Belangen, Vertretung bei dessen Verhinderung

Pflichten
- Vertretung des Kommandanten / der Kommandantin bei dessen Verhinderung
- Erledigung der vom Kommandanten übertragenen Spezialaufgaben (Neuanschaffungen, Eingabe von Subventionsgesuchen, beurteilen und Verfassen von Anträgen bei besonderen Problemen, etc.)
- Mitglied des Feuerwehrstabes

Kompetenzen
- Übernahme der Rechte und Pflichten bei Verhinderung des Kommandanten / der Kommandantin

Zur Ausübung dieser Funktion müssen die entsprechenden Qualifikationen gemäss Kommandoakten erfüllt sein.

3 Pflichtenheft für den/die Atemschutzchef/in

Unterstellung
Feuerwehrkommandant / Feuerkommandantin

Auftrag
Verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Atemschutzabteilung

Pflichten
- Leitung und Durchführung der Instruktion der Atemschutzausbildung
- Verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Atemschutz-Geräteträger/innen
- Verantwortlich für die Einsatzbereitschaft des Atemschutzmaterials in Zusammenarbeit mit dem/der Materialverwalter/in / Materialoffizier/in und dem/der Gerätewart/in
- Leitung und Überwachung des administrativen Betriebes in der Atemschutzabteilung
- Antragstellung für die Anmeldung der Angehörigen der Atemschutzabteilung für Weiterausbildungskurse
- Antragstellung für Neuanschaffungen in der Atemschutzabteilung
- Melden von nicht einsatzbereiten Material an das Kommando
- Überwachen der vorgeschriebenen periodische Kontrollen und Revisionen von Atemschutzmaterial
- Mitglied des Feuerwehrstabes

Kompetenzen
- In der Atemschutzabteilung selbständig im Rahmen der ihm/ihr übertragenen Pflichten

4 Pflichtenheft für den/die Feuerwehroffizier/in

Unterstellung
Feuerwehrkommandant / Feuerkommandantin

Auftrag
Sicherstellung der Ausbildung in der ganzen Feuerwehr; Einsatzleitung im Einsatz

Pflichten
- Sicherstellung der persönlichen Handlungskompetenz im Einsatz
- Vorbereitung von Ausbildungen und Übungen
- Besuch der jährlichen obligatorischen Weiterbildungen
- Wahren und Umsetzen des Ehrenkodexes
- Mitglied des Feuerwehrstabes

Kompetenzen
- Führen von Feuerwehrangehörigen in Ausbildung und Einsatz
- Mitsprache bei der Kader- und Personalqualifizierung
- Erstellung von Ausbildungsunterlagen
- Beratend bei organisatorischen Geschäften und Materialbeschaffungen

5 Pflichtenheft für den/die Feuerwehradministrator/in

Unterstellung
Feuerwehrkommandant / Feuerkommandantin

Auftrag
Ausführen der administrativen Arbeiten

Pflichten
- Mannschaftskontrolle
- Absenzen- und Bussenkontrolle
- Nachführen der Feuerwehrdienstbüchlein zusammen mit dem/der Feuerwehrkommandant/in
- Erledigung allfallender Korrespondenz
- Aktuell halten der auf dem privaten PC installierten speziellen Feuerwehrsoftware
- Protokollführung von Feuerwehrstabssitzungen oder Arbeitsgruppensitzungen
- Administrative Bereitstellung der Rekrutierungsunterlagen
- Besorgung des Soldwesens zusammen mit dem/der Feuerwehrkommandant/in
- Gesuchstellung für Beiträge an Anschaffungen
- Spezielle Aufgaben im Einsatz nach Anordnung des Kommandanten
- Führung des Archivs
- Aktuar/in des Feuerwehrstabes

Kompetenzen
- Auszahlung der Besoldung gemäss DGO der Feuerwehr Flumenthal-Hubersdorf in Zusammenarbeit mit dem Feuerwehrkommando und der Finanzverwaltung der Trägergemeinde
- Selbständig im Bereich der ihm/ihr übertragenen Pflichten

Zur Ausübung dieser Funktion müssen die entsprechenden Qualifikationen gemäss Kommandoakten erfüllt sein.

6 Pflichtenheft für den/die Materialchef/in

Unterstellung
Feuerwehrkommandant / Feuerkommandantin

Auftrag
Verantwortlich für die Pflege und den Unterhalt des gesamten Einsatzmaterials

Pflichten
- Führen, Besorgung und Überwachen der ausgeführten Retablierungs- und Unterhaltsarbeiten mit Dokumentation
- Verantwortlich für die Führung der Inventar- und Kontrollprotokolle der Gesamtfeuerwehr
- Verantwortlich für die Pflege und den Unterhalt des Materials und des Feuerwehrmagazins
- Leitung und Kontrolle der extern in Auftrag gegebenen Reparaturen
- Kontrolle der Materiallieferungen
- Kontrollen der Reparaturrechnungen
- Einholen von Offerten
- Antragstellung an Feuerwehrstab anlässlich von Neuanschaffungen
- Meldepflicht von nicht einsatzbereitem Material an den Kommandanten
- Besuch von themenspezifischen Aus- und Weiterbildungen
- Mitglied des Feuerwehrstabes

Kompetenzen
- Unterzeichnung von Prüfdokumenten (wenn akkreditiert mit entsprechender Qualifikation)
- Anordnung von Reparaturen im Rahmen der Finanzkompetenz des genehmigten Budgets
- Mitsprache bei Ersatz- und Neubeschaffungen von Material
- Weisungsbefugnis über den Umgang mit Feuerwehrausrüstung gegenüber der Mannschaft

Zur Ausübung dieser Funktion müssen die entsprechenden Qualifikationen gemäss Handbuch Materialdienst der FKS erfüllt sein.

7 Pflichtenheft für den/die Ausbildungs-Chef/in

Unterstellung
Feuerwehrkommandant / Feuerkommandantin

Auftrag
Verantwortlich für die Aus- und Weiterbildung

Pflichten
- Erarbeitung des Jahresprogramms mit Thematiken und Schwerpunkten
- Leitet die Übungsnachbesprechungen und hält Wichtiges fest
- Erarbeitung der Ausbildungs- und Kaderplanung
- Macht die Kursanmeldungen und die vorangehenden Kursgespräche
- Definiert die Jahresziele / Schwerpunkte auf allen Stufen
- Mitglied Feuerwehrstab

Kompetenzen
- Selbständig in dem Bereich der ihm übertragenen Pflichten
- Kann die Thematiken/Schwerpunkte von Übungen anpassen, wenn Schwachpunkte bemerkt werden
- Erstellen/Erteilen von speziellen Weisungen und Merkblättern in Absprachen mit dem/der Kommandanten/in

Zur Ausübung dieser Funktion müssen die entsprechenden Qualifikationen gemäss Handbuch Materialdienst der FKS erfüllt sein.

8 Pflichtenheft für den/die Atemschutzgerätewart/in

Unterstellung
Materialoffizier/in
Chef/in der Atemschutzabteilung

Auftrag
Verantwortlich für die Einsatzbereitschaft des Atemschutzmaterial in seinem Bereich (exkl. allgemeines Feuerwehrmaterial und Fahrzeuge)

Pflichten
- Führen, leiten der Retablierungsarbeiten nach Übungen und nach Einsätzen am Atemschutzmaterial
- Ausführen von Instandhaltung - und Prüfarbeiten am Atemschutzmaterial gemäss Herstellerangaben und/oder Weisungen/Verordnungen
- Führen und Nachtragen eines Journals pro Gerät/Maschine für die Instandhaltungs- und Prüfarbeiten
- Meldepflicht von nicht einsatzbereitem Atemschutzmaterial an den/die Chef/in der Atemschutzabteilung und dem/der Kommandanten / Kommandantin

Kompetenzen
- Selbständig in dem Bereich der ihm/ihr übertragenen Pflichten

Zur Ausübung dieser Funktion müssen die entsprechenden Qualifikationen gemäss Handbuch Materialdienst der FKS erfüllt sein.

9 Pflichtenheft für den/die Materialwart/in

Unterstellung
Materialchef/in

Auftrag
Verantwortlich für die Einsatzbereitschaft des allgemeinen Feuerwehrmaterials (exkl. AS Mat. und Fahrzeuge)

Pflichten
- Führen, leiten der Retablierungsarbeiten nach Übungen und nach Einsätzen am allgemeinen Feuerwehrmaterial
- Ausführen von Instandhaltung - und Wartungsarbeiten am allgemeinen Feuerwehrmaterial gemäss Herstellerangaben und/oder Weisungen/Verordnungen
- Führen und Nachtragen eines Journals pro Gerät/Maschine für die Instandhaltungs- und Prüfarbeiten
- Ausführen von Instandhaltung - und Wartungsarbeiten des Feuerwehrmagazines
- Meldepflicht von nicht einsatzbereitem Feuerwehrmaterial an den/der Kommandanten / Kommandantin und den/die Materialoffizier/in

Kompetenzen
- Selbständig in dem Bereich der ihm/ihr übertragenen Pflichten

Zur Ausübung dieser Funktion müssen die entsprechenden Qualifikationen gemäss Handbuch Materialdienst der FKS erfüllt sein.

10 Pflichtenheft für den/die Fahrzeugwart/in

Unterstellung
Materialchef/in

Auftrag
Verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge und aller Verbrennungsmotoren betriebenen Gerätschaften

Pflichten
- Führen, leiten der Retablierungsarbeiten nach Übungen und nach Einsätzen an allen Fahrzeugen und allen Verbrennungsmotor betriebenen Gerätschaften
- Ausführen von Instandhaltung - und Wartungsarbeiten an allen Fahrzeugen und allen Verbrennungsmotor betriebenen Gerätschaften gemäss Herstellerangaben und/oder Weisungen/Verordnungen
- Führen und Nachtragen eines Journals pro Gerät/Maschine für die Instandhaltungs- und Prüfarbeiten
- Meldepflicht von nicht einsatzbereitem Feuerwehrmaterial an den/der Kommandanten/Kommandantin und den/die Materialoffizier/in

Kompetenzen
- Selbständig in dem Bereich der ihm/ihr übertragenen Pflichten

Zur Ausübung dieser Funktion müssen die entsprechenden Qualifikationen gemäss Handbuch Materialdienst der FKS erfüllt sein.

11 Pflichtenheft für den/die Chef/in der Verkehrsabteilung

Unterstellung
Feuerwehrkommandant/in

Auftrag
Verantwortlich für die Verkehrsführungen, Sperrungen, Umleitungen, Parkdienst und Ähnlichem, bei Einsätzen, Übungen und Anlässen.

Pflichten
- Führung und Leitung beim Ausführen des erwähnten Auftrages
- Instandhaltung am Material des Verkehrsdienstes
- Meldepflicht von nicht einsatzbereitem Feuerwehrmaterial an den/der Kommandanten/Kommandantin und den/die Materialoffizier/in

Kompetenzen
- Selbständig in dem Bereich der ihm/ihr übertragenen Pflichten

Anhang 3 – Dienst- und Gehaltsordnung DGO der Feuerwehr Flumenthal-Hubersdorf

1. Fixum für Funktionsinhaber/innen

Funktion	Entschädigung pro Jahr
Feuerwehrstabpräsident/in	1‘000.00
Aktuar/in Feuerwehrstab	500.00
Kommandant/in	3‘500.00
Kommandant/in Stellvertreter	800.00
Atemschutzchef/in	1‘000.00
Ausbildungschef/in	800.00
Materialchef/in	800.00
Administrator/in	1‘500.00
Jede/r Offizier/in	500.00
Jede/r AS-Gerätewart/in	800.00
Jede/r Materialwart/in	800.00
Fahrzeugwart/in	800.00
Außerordentliche einmalige Aufwendungen (die nicht im Pflichtenheft erwähnt sind) werden mit Genehmigung des Kommandanten / der Kommandantin nach Aufwand mit dem Regieansatz entschädigt.	

2.Sold, Spesen, Sitzungsgeld, Taggeld, Erwerbsausfall

A. Sold / Kursgeld	**Entschädigung in CHF**
Übungssold pro Stunde	25.00
Einsatzsold pro Stunde*[1]	30.00
Regiearbeiten pro Stunde*[2]	30.00
Kursgeld werktags	70.00
Kursgeld Samstag oder ohne EO-Entschädigung für Arbeitgeber	300.00
B. Spesen	**Entschädigung in CHF**
ÖV	Billett 2. Klasse
Privatfahrzeug (nur ausserorts)	0.70/km
Pauschalspesen Kommandant, Kommandant Stv., Administrator, Atemschutzchef, Ausbildungschef, Materialchef, AS-Gerätewart, Materialwart und Fahrzeugwart Beitrag an Mobiltelefon Abo, Druckerpatrone, etc. (Bei Doppelfunktionen können Pauschalspesen nur einmal geltend gemacht werden)	CHF 250.00
Restliche Spesen*	Effektiver Aufwand gemäss Quittungen
C. Sitzungsgeld	**Entschädigung in CHF**
Sitzungen mit Dauer bis 2 Stunden	80.00
Sitzungen mit Dauer über 2 Stunden	80.00
D. Taggeld	**Entschädigung in CHF**
½ Taggeld (3-5 Stunden)	150.00
1 Taggeld (über 5 Stunden)	300.00

**[1]Die erste Einsatzstunde wird in jedem Fall vollumfänglich verrechnet, unabhängig von der tatsächlichen Einsatzdauer.*
**[2]Regiearbeiten und Abrechnung Spesen bedürfen der Genehmigung des Kommandanten*

Die Dienst- und Gehaltsordnung gilt ab 1. Januar 2027 und ersetzt sämtliche frühere Fassungen. Das Reglemente wurde wie folgt genehmigt:

Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Flumenthal am ….
Gemeindeversammlung der Gemeinde Hubersdorf am ….

Feuerwehrstab der Feuerwehr Flumenthal-Hubersdorf

Samuel Meier
Präsident Feuerwehrstab

Stephanie Wyss
Aktuarin Feuerwehrstab

Anhang 4 – Verrechnungsgrundlagen inkl. Gebührentarif der Feuerwehr Flumenthal-Hubersdorf

Grundsatz

Die Rettung von Menschen und Tieren aus Notlagen ist für die Betroffenen immer kostenlos.

Rechtliches

Die rechtlichen Grundlagen zur Verrechnung von Feuerwehreinsätzen sind im Gebäudeversicherungsgesetz der Solothurnischen Gebäudeversicherung, der Kommandoakten sowie in den Verrechnungsgrundlagen inkl. Gebührentarif der Feuerwehr Flumenthal-Hubersdorf verankert.

Verrechnung von Einsätzen

Folgende Einsätze werden nach Aufwand verrechnet:

- Löscheinsätze, welche auf vorsätzliche, rechtswidrige Handlungen zurückzuführen sind
- Fahrzeugbrände
- Sicherungen zum Ausbrennen von Kaminanlagen
- Falschalarmierungen (bewusst falsche Alarmierung in Sinne des Strafgesetzbuches)
- Verkehrsunfall (Sichern, Bergen, Verkehrsregelung, etc.) ohne Rettung
- Wasser- / Gaseinsatz ausserhalb Gebäude (Defekte im Leitungsnetz, Rückstau aus Kanalisation)
- Wassereinsätze infolge undichter Dächer, Mauern, Fundamente u.ä. (Grundwassereintritt)
- Wasserschäden, welche nicht durch ein Elementarereignis versucht werden infolge technischer Defekte, Fehlbedienung, Unachtsamkeit an Löschanlagen
- ABC-Ereignisse gemäss kantonaler Schadendienstverordnung und der Umweltgesetzgebung (inkl. Trafostationen, Desinfektionsmittel in Bädern, Einsätze bei Kälte- und Kühlanlagen, Einsatz bei der Seuchenbekämpfung)
- Einsätze auf Bahnanlagen
- Einsätze an Lift-/Aufzugsanlagen aller Art
- Brandschutzwache an Veranstaltungen jeglicher Art
- Wassertransporte zugunsten Dritter
- Weitere Einsätze, welche nicht explizit nach Kdo Akten ausgeschlossen sind
- Einsätze im Sinne einer Dienstleistung (wenn keine Personen oder Sachgefährdung vorliegt)
- Einsätze zugunsten Dritter

Pauschale Verrechnung von Einsätzen:

- Brandmeldeanlagen bei Fehlalarm
 Es steht dem Feuerwehrkommando frei, in Einzelfällen auf eine Rechnungsstellung zu verzichten.

Gebührentarif	**Ansatz**
Personal (wird pro Einsatzstunde abgerechnet)	
Angehörige der Feuerwehr, gradunabhängig	
(Alle Einsätze ausser untenstehenden Ausnahmen)	gemäss DGO der FWFH
Personalkosten Beseitigung von Öl- und Benzinverunreinigungen	CHF 45.00 pro Stunde
Personalkosten Schadendienst	CHF 60.00 pro Stunde
Fahrzeuge und Anhänger (ohne Treibstoffe und Bedienung pauschal	
Tanklöschfahrzeug	CHF 250.00
Mehrzweckfahrzeug	CHF 150.00
Mannschaftstransporter	CHF 150.00
Materialanhänger	CHF 50.00
Notstromgenerator auf Anhänger (pro Tag)	CHF 200.00
Geräte (ohne Treibstoffe und Bedienung und ohne Fahrzeuge)	
Schiebe- und Anstelleitern	CHF 50.00
Motorspritze	CHF 50.00
Tauchpumpe	CHF 50.00
Wassersauger	CHF 50.00
Atemschutzgerät inkl. 1 Flasche	CHF 100.00
Lüfter	CHF 50.00
Motorsäge	CHF 50.00
Rauchmaschine	CHF 20.00
Rettungspuppe	CHF 20.00
Scheinwerfer mit Stativ	CHF 25.00
Wärmebildkamera	CHF 100.00
Notstromaggregat	CHF 50.00
Schadendienst – Fahrzeuge und Material	
Gemäss Verordnung über den kantonalen Schadendienst	
Einsätze mit Pauschalverrechnung	
Brandmeldeanlagen bei Fehlalarm pauschal pro Ereignis	CHF 1‘000.00
Schädlingsbekämpfung (Wespen, etc.) pauschal pro Ereignis	CHF 70.00
Reinigung Kleider	
Reinigung Brandschutz- / Einsatzkleider	nach Aufwand
Schlauchmaterial (Ansatz pro Meter)	
Schlauchmaterial (alle Typen) pro 20 Meter	CHF 10.00 (alt pro Meter)
Schlauchpflege- und Reparaturen	nach Aufwand
Füllen von Atemschutzfalschen (pro Flasche)	
Flasche 300 bar	CHF 9.00
Löschmittel (Ansatz pro kg)	
Schaumextrakt	Tagespreis
Netzmittel	Tagespreis
Pulver	Tagespreis
Kohlendioxid	Tagespreis
Handfeuerlöscher	Tagespreis

Gebühren:

Gebäude mit Brandmeldeanlagen (Dossierpflege pro Jahr)	CHF 200.00
Miete Magazin pro Tag	CHF 200.00
Brandverhütungskurse (bis max. 15 TN pro Durchführung)	nach Aufwand
Prüfung Material für Externe	nach Aufwand
Gebäude mit Schlüsselrohr	Selbstkosten
Beratung von Dritten	nach Aufwand

Treibstoffe

Benzin, Diesel, Aspen	Tagespreis
Brandflüssigkeit	Tagespreis
Nebelflüssigkeit für Rauchmaschine	Tagespreis

Verpflegungskosten

Hauptmahlzeiten ab 2h Einsatz oder während Hauptmahlzeit Zeiten (11.30 – 13.30 / 17.30 – 19.30)	CHF 25.00
Pro Zwischenmahlzeit, inkl. einem Getränk	CHF 15.00

Allgemeine Bestimmungen

- Von Dritten in Rechnung gestellte Kosten werden 1:1 weiterverrechnet insofern zulässig
- Eine Ausleihverpflichtung seitens Feuerwehr Flumenthal-Hubersdorf besteht nicht
- Es steht dem Feuerwehrkommando frei, auf eine Rechnungsstellung für Feuerwehreinsätze gänzlich zu verzichten

Inkraftsetzung

Diese Verrechnungsgrundlagen inkl. Gebührentarif treten per 01.01.2027 in Kraft und ersetzen frühere Fassungen.

Beschwerdeinstanz

Gemäss Rechtsmittelbelehrung hat der Rechungsempfänger die Möglichkeit innert 10 Tagen seit Erhalt/Zustellung der Rechnung schriftlich bei der Beschwerdeinstanz Beschwerde einzureichen.
Die Beschwerdeinstanz ist der Gemeinderat der Einwohnergemeinde, in der das Ereignis stattgefunden hat.

Genehmigt von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Flumenthal am ….
Genehmigt von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Hubersdorf am ….

Feuerwehrstab der Feuerwehr Flumenthal-Hubersdorf

Samuel Meier	Stephanie Wyss
Präsident Feuerwehrstab	Aktuarin Feuerwehrstab

Anhang 5 – Bussenkatalog der Feuerwehr Flumenthal-Hubersdorf

Folgende definierte Ansätze können dem Friedensrichter / der Friedensrichterin als Grundlage zur Erhebung einer Bussensprechung dienen. Die abschliessende Kompetenz hat der/die Friedensrichter/in.

Bei leichtem Verschulden CHF 30.–
Beispiele:
- Verspätetes Eintreffen bei einer Übung
- Erstmaliges Fehlen bei einer Übung
- Einmaliges unerlaubtes Tragen von Ausrüstungsgegenständen

Bei mittelschwerem Verschulden CHF 60.–
Beispiele:
- Zweitmaliges Fehlen bei einer Übung
- Fehlen bei der Haupt- oder Alarmübung
- Mehrmaliges unerlaubtes Tragen von Ausrüstungsgegenständen
- Ungehorsam gegenüber Vorgesetzten

Bei schwerem Verschulden: CHF 100.–
Beispiele:
- Drittmaliges Fehlen bei einer Übung
- Unentschuldigtes Fehlen bei Hilfeleistungen
- Nichtbefolgung des ersten Aufgebotes zur Einteilung
- Unerlaubtes Weggehen bei Übungen
- Verstösse gegen die Disziplin

Bei besonders schwerem Verschulden: CHF 150.– bis CHF 300.–
Beispiele:
- Viertmaliges Fehlen bei Übungen
- Nichtbefolgung des zweiten Aufgebotes zur Einteilung
- Absichtliches Fehlen bei Hilfeleistungen
- Böswillige Nichtbefolgung von Dienstvorschriften
- Besonders schwerwiegende Verstösse gegen die Disziplin

Neben der Busse werden zusätzlich Verfahrens- und Portkosten erhoben.

Genehmigt von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Flumenthal am ….
Genehmigt von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Hubersdorf am ….

Feuerwehrstab der Feuerwehr Flumenthal-Hubersdorf

Samuel Meier	Stephanie Wyss
Präsident Feuerwehrstab	Aktuarin Feuerwehrstab

Anhang 4 – Reglement über Dienstalter- und andere Geschenke der Feuerwehr Flumenthal-Hubersdorf

Allgemeines
Dieses Reglement gilt für Dienstjubiläen, Beförderungen, reguläre Austritte aus dem Feuerwehrdienst sowie Hochzeiten und Geburten.

Absicht
Um die Treue von Feuerwehrangehörigen die 15 und mehr Dienstjahre absolviert haben, bzw. die Nachwuchs bekommen, Heiraten oder befördert werden, ist der nachfolgende Schlüssel anzuwenden.

Verleihung der Dienstaltersgeschenke und Geschenke zur Beförderung
Die Dienstaltersgeschenke und Geschenk zur Beförderung werden alljährlich an der Hauptübung durch den Kommandanten übergeben. Dienstaltersgeschenke erhalten nur Personen die ordentlich, nach Erfüllen der Dienstpflicht aus der Feuerwehr entlassen werden oder die das definierte Dienstjubiläum erreichen.

Verleihung der Geschenke zur Hochzeit und Geburten
Die Geschenke zur Hochzeiten und Geburten, werden jeweils am oder kurz nach den Anlass durch den Kommandanten überreicht.

Dienstjubiläum
Erlangen der Auszeichnung für Dienstjubiläen gemäss folgender Abstufung und Weiterführen des Dienstes. Dabei gelten die Angaben aus der Datenbank Lodur.

- 15 Dienstjahre: Gutschein Stadtvereinigung Solothurn CHF 100.00
- 20 Dienstjahre: Gutschein Stadtvereinigung Solothurn CHF 150.00
- 25 Dienstjahre: Gutschein Stadtvereinigung Solothurn CHF 200.00
 (Zusätzliche Ehrung durch den Bezirksfeuerwehrverband Solothurn-Lebern)

Feuerwehrangehörige mit 30 und 35 Dienstjahren werden mit einem individuellen Geschenk Geehrt im Wert von CHF 300.00. Die Geschenke werden durch die Feuerwehrkommission bestimmt und beschafft.

Geschenk bei ordentlichem Austritt aus der FWFH
Anspruch auf ein Geschenk bei ordentlichem Austritt haben Feuerwehrangehörige, ab:

- 10 Dienstjahren: Sackmesser RescueTool o.ä. (Wert ca. CHF 100.00)
- 15 Dienstjahren: Offiziers-Feuerwehrbeil mit gravierter Platte und Kordel (Wert ca. CHF 300.00)

Geschenk bei Geburten und Hochzeiten
Anspruch auf ein solches Geschenk haben aktive Feuerwehrangehörige, die selber heiraten oder Nachwuchs bekommen haben.

Bei Hochzeit: Blumengesteck TLF inkl. Fahrt	Maximalpreis CHF 200.00
Bei Geburt: Geburtsschild Feuerwehr inkl. Baum	Maximalpreis CHF 200.00

Geschenk zu Beförderungen
Anspruch auf ein solches Geschenk haben aktive Feuerwehrangehörige, die befördert werden.

- Beförderung gradunabhängig: Stadtvereinigung Solothurn CHF 100.00

Inkraftsetzung
Dieses Reglement gilt per 01.01.2027

Genehmigt von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Flumenthal am ….
Genehmigt von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Hubersdorf am ….

Feuerwehrstab der Feuerwehr Flumenthal-Hubersdorf

Samuel Meier	Stephanie Wyss
Präsident Feuerwehrstab	Aktuarin Feuerwehrstab